

VERTRAG

zwischen

**dem Gemeindeverband Schule
Mellingen-Wohlenschwil**

und

**der Einwohnergemeinde
Tägerig**

**über die Führung
der Musikschule**

gültig ab 1. Monat 20xx

§ 1 Zweck, Vertragsparteien

- 1) Der Gemeindeverband Schule Mellingen-Wohlenschwil schliesst mit der Einwohnergemeinde Tägerig einen Vertrag über die Führung der Musikschule ab.
- 2) Vertragsparteien sind der Gemeindeverband Schule Mellingen-Wohlenschwil und die Einwohnergemeinde Tägerig, vertreten durch den Gemeinderat.
- 3) Der Gemeindeverband Schule Mellingen-Wohlenschwil kann mit weiteren Gemeinden Verträge abschliessen. Der Verband Schule Mellingen-Wohlenschwil ist berechtigt auch Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden in ihre Musikschule aufzunehmen.

§ 2 Vertragsumfang, Standorte

- 1) Die Musikschule Mellingen-Wohlenschwil nimmt alle Musikschülerinnen und Musikschüler von Tägerig auf.
- 2) In begründeten Einzelfällen kann die Schulpflege Tägerig den Musikschulbesuch in einer andern Gemeinde bewilligen.
- 3) Die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe und Mittelstufe von Tägerig besuchen den Musikunterricht grundsätzlich am Standort Tägerig, sofern die Mindestzahl von drei Schülerinnen bzw. Schüler pro Instrumentenkategorie erreicht ist. Andernfalls findet der Unterricht in Mellingen/Wohlenschwil statt.
- 4) Die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler von Tägerig haben ein Wahlrecht, die Musikschule entweder am Standort Tägerig oder am Standort der Schule Mellingen-Wohlenschwil zu besuchen. Vorbehalten bleibt § 2 Abs. 3).

§ 3 Organisation, Personelles, Zuständigkeiten

- 1) Die Schulpflege Mellingen-Wohlenschwil ist ab **1. Monat 20xx** Wahl- und Anstellungsbehörde sämtlicher Musiklehrpersonen.
- 2) Für die gesamte Administration (inkl. Anmeldungen) ist die Musikschule Mellingen-Wohlenschwil zuständig.
- 3) Die Leitung der Musikschule Mellingen-Wohlenschwil stimmt gemeinsam mit der Schulleitung Tägerig die Unterrichtszeiten der Musikschule auf den Stundenplan der Schule Tägerig einvernehmlich ab.
- 4) Die Einwohnergemeinde Tägerig stellt für den Musikunterricht geeignete Räume am Standort Tägerig kostenlos zur Verfügung.
- 5) Die Musikschule Mellingen-Wohlenschwil bietet jährlich ein öffentliches Konzert am Standort Tägerig an.
- 6) Ein Mitglied der Schulpflege Tägerig hat Anrecht auf Einsitz in der Musikschulkommission der Schule Mellingen-Wohlenschwil.
- 7) Soweit in diesem Vertrag nicht geregelt, gelten für die Belange der Organisation und des Unterrichts die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglementes der Musikschule des Gemeindeverbandes Schule Mellingen-Wohlenschwil.

§ 4 Instrumente

- 1) Die per 1. Monat 20xx am Standort Tägerig vorhandenen Instrumente verbleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde Tägerig. Die Einwohnergemeinde Tägerig erstellt auf diesen Zeitpunkt hin ein Inventar.
- 2) Neuanschaffungen, Ersatz sowie Revisionen an grossen Instrumenten wie Klavier, Flügel, Schlagzeug, Keyboard usw. gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Tägerig und bleiben in deren Eigentum. Der normale Unterhalt der Instrumente und das Stimmen der Klaviere gehen zu Lasten der Musikschule Mellingen-Wohlenschwil.

§ 5 Finanzen

- 1) Die Schule Mellingen-Wohlenschwil führt in ihrer Schulrechnung die Musikschule Mellingen-Wohlenschwil eigenwirtschaftlich und selbsttragend.
- 2) Die Musikschule Mellingen-Wohlenschwil verrechnet der Einwohnergemeinde Tägerig den für auswärtige Gemeinden jeweils gültigen Tarif je Musikschülerin bzw. je Musikschüler mittels Sammelrechnung pro Semester. Die Einwohnergemeinde Tägerig bezahlt diese Sammelrechnung innert 30 Tagen vollständig.
- 3) Die Festlegung der Elternbeiträge und deren Inkasso für die Tägeriger Schülerinnen und Schüler ist Sache der Einwohnergemeinde Tägerig.
- 4) Der Finanzkommission Tägerig wird Einsicht in die Rechnung der Musikschule Mellingen-Wohlenschwil gewährt.

§ 6 Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung. Die Vertragsparteien streben bei Streitigkeiten primär eine Verhandlungslösung an.

§ 7 Kündigung

Die beiden Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Frist, auf Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die kündigende Vertragspartei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

§ 8 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können zwischen dem Vorstand des Gemeindeverbandes Schule Mellingen-Wohlenschwil und dem Gemeinderat Tägerig einvernehmlich beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Monat 20xx (Beginn des Schuljahrs 20xx/20xx) in Kraft.

Genehmigt

gemäss § 13 lit. m) der Satzungen des Gemeindeverbandes Schule Mellingen-Wohlenschwil

Mellingen/Wohlenschwil, den 1. Monat 20xx

**GEMEINDEVERBAND SCHULE
MELLINGEN WOHLenschWIL
Der Vorstand**

Präsident: Aktuar:

R. Furter

M. Urben

durch die Gemeindeversammlung Tägerig am xx. xxxxx 20xx

Tägerig, den 1. Monat 20xx

**EINWOHNERGEMEINDE TÄGERIG
GEMEINDERAT TÄGERIG**

Gemeindeammann: Gemeindegreiber:

B. Nietlispach

R. Meier